

# **Satzung zum Förderverein des Schulverbandes RPE e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Schulverbandes Reischach, Perach, Erlbach e.V." kurz "Förderverein des Schulverbandes RPE e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Reischach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08 - 31.07).

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder an den Schulen des Schulverbandes Reischach, Perach und Erlbach
- (2) Der Verein soll die Zusammenarbeit von Eltern und Schule in Hinblick auf die Erziehung und Förderung der Kinder stärken. Der Verein möchte eine ganzheitliche Förderung der Kinder über den normalen schulischen Alltag hinaus unterstützen. Vor allem Veranstaltung der Kunst, Musik und Kultur sollen gefördert werden.
- (3) Der Verein hat das Ziel die ganzheitliche Entwicklung von Körper und Geist der Kinder zu fördern. Daher werden auch Veranstaltungen aus Sport, Tanz und Ernährung gefördert. Auch das Bewusstsein für Natur und Umwelt ist zu fördern.
- (4) Ziel des Vereins ist die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und den Elternbeirat zu unterstützen.
- (5) Förderung und Unterstützung von sozial schwachen Kindern und Familien.

## **§3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied im Verein werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über einen Mitgliedsantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu bekunden. Austritt ist nur zum Ende des Schuljahres möglich (Frist bis 15.07).

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Die einzelnen Vorstandsmitglieder (erster Vorstand, zweiter Vorstand, Schriftführer und Kassier) können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über maximal 2/3 des Vereinsvermögens bestimmt werden darf. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Beirats.

(2) Der Beirat besteht aus 3 Vertretern des Elternbeirates (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer oder im Elternbeirat gewählten Vertretern) und dem Schulleiter oder einem Stellvertreter. Dem Elternbeirat der Schule kann über 1/3 des Vereinsvermögens verfügen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Führen der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Auswahl und Bestellung der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

(2) Das Einladungsschreiben kann per E-mail, Post oder die Tagespresse (Alt - Neuöttinger anzeiger) erfolgen. Die Einladung muss die Informationen zur Tagesordnung enthalten.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresbeitrags
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von 2 Kassenprüfern

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung für die die Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§9 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Perach, Erlbach, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

---

---